

Zur Durchführung des Abkommens werden sich die Behörden und Versicherungseinrichtungen der beiden Länder gegenseitig unterstützen.

Artikel 19.

Bei der Vermögensauseinandersetzung auf Grund dieses Abkommens sind alle Bestandteile des Vermögens nach ihrem wirklichen Werte (gemeiner Wert, Verkaufswert) am Stichtag anzusetzen.

Alle geldlichen Leistungen oder Anrechnungen, die sich bei der Auseinandersetzung ergeben, werden in Mark (deutsche Währung, Papiergeld) erfüllt. Die abzuführenden Beträge sind vom 15. Juni 1920 ab mit viereinhalb vom Hundert zu verzinsen.

Von dem Betrage von 414 489, 74 M., der bei der Abrechnung zwischen der deutschen und der dänischen Postverwaltung dem dänischen Postüberleitungskommissar gutgeschrieben worden ist, ist der Betrag von 50 054, 31 M. für Unfallentschädigungen und von 278 321, 29 M. für Entschädigungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung, die für die Zeit vom 15. Juni bis zum 31. Juli 1920 dänischerseits aus Mitteln der deutschen Versicherungsträger ausgezahlt worden sind, diesen Versicherungsträgern bei der Vermögensauseinandersetzung anzurechnen.

Artikel 20.

Die nach diesem Abkommen erforderliche Auseinandersetzung wird von einem Ausschusse, bestehend aus vier Sachverständigen, von denen je zwei von jeder der beiden Regierungen ernannt werden, vorgenommen. Die Regierungen werden sich gegenseitig die Namen der Sachverständigen mitteilen. Jede Regierung trägt die Kosten ihrer Sachverständigen.

Der Ausschuss oder dessen Mehrheit ist berechtigt, von beiden Regierungen sämtliche Urkunden, Tabellen, statistischen Aufstellungen, Rechnungen, Bilanzen und alle anderen Erläuterungen zu fordern, die er zur Durchführung seiner Aufgabe als notwendig erachtet. Der Ausschuss tritt alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen und hat seine Arbeiten möglichst zu fördern.

Wenn zwischen den Sachverständigen nicht innerhalb vier Monaten nach ihrem Zusammentreten eine Einigung erzielt ist, und eine solche auch zwischen den beiden Regierungen nicht zustande kommt, soll die Entscheidung von einem Sachverständigen getroffen werden, um dessen Ernennung die Schwedische Regierung ersucht werden wird. Die Kosten für diesen Sachverständigen tragen die beiden Regierungen zu gleichen Teilen.

Die Beschlüsse des Ausschusses und die Entscheidung des ernannten Sachverständigen sind für beide Regierungen bindend.